

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 19 (1953)
Heft: 9-10

Artikel: Amerikanische Konzeption der Zivilverteidigung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es wird dabei einerseits notwendig sein, dass die Zivilkrankenanstalten ihren Betrieb im Hinblick auf die Folgen von Bombardierungen und andern kriegerischen Einwirkungen gemäss besonderen Vorschriften ausbauen. Anderseits wird Vorsorge getroffen werden müssen, dass diese Anstalten das zur Betreuung notwendige Personal zur Verfügung gestellt erhalten. Zudem wird daran zu denken sein, dass gemäss Art. 4b der Verordnung über den Territorialdienst vom 6. März 1953 den Gemeinden unter Umständen ebenfalls die Betreuung landesfremder Flüchtlinge zufällt, was auch deren ärztliche Versorgung notwendig macht.

Im Hinblick auf die Bedürfnisse im Kriegsfall ist erforderlich, im zivilen Luftschutz das Sanitätspersonal zahlreich genug aufzustellen. Sowohl in vorderer Linie direkt bei den Einsatzkräften der Hauswehr, Kriegsfeuerwehr und des Obdachlosendienstes, wie auch weiter zurück in den Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen muss gut geschultes Sanitätspersonal vorhanden sein.

c) *Ausrüstung*. Die persönliche Ausrüstung des Kriegssanitätsdienstes wird sich wahrscheinlich auf Schutzhelm, Gasmaske, einheitliche Armbinde und Leibgurt sowie eine strapazierfähige Bekleidung erstrecken müssen.

An allgemeiner Ausrüstung wird vorweg das entsprechende Sanitätsmaterial vorhanden sein müssen. Für diese Bereitstellung sowie die Lagerung und den Unterhalt wird zu gegebener Zeit die entsprechende Bundesstelle, unter Berücksichtigung der Grösse und Gefährdung der Ortschaft, die entsprechenden Weisungen zu erteilen haben.

Für die Ausstattung der Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten mit Mobiliar und technischen Einrichtungen wird ebenfalls der Bund die entsprechenden Richtlinien aufstellen müssen.

Eine besondere Aufgabe wird die Organisation des zivilen Blutspendedienstes darstellen, welche voraussichtlich dem Schweizerischen Roten Kreuz übertragen werden muss. Art und Umfang der Herstellung sowie die Lieferung und Schaffung einer Kriegsreserve an Blutersatzstoffen werden durch besondere Erlasse und Vereinbarungen zu regeln sein. Für die Organisation eines ABC-Dienstes in grösseren Ortschaften werden wahrscheinlich Spürgeräte analog denjenigen der Armee benötigt.

d) *Ausbildung*. Die Ausbildung des Kriegssanitätsdienstes muss sich für alle Angehörigen mindestens bis zur Stufe des Samariters erstrecken. Gruppenchefs sollten ehemalige Sanitätsgefreite und Detachementschefs, ehemalige Sanitätsunteroffiziere der Armee oder Samariter-Hilfslehrer sein, während Sanitätshilfsstellen und womöglich auch Sanitätsposten, wie bereits gesagt, unter der direkten Aufsicht von Aerzten stehen sollten. Bei der Ausbildung ist zu berücksichtigen, dass in grossen Ortschaften wahrscheinlich auch Equipen im ABC-Dienst auszubilden sind.

Zur Ueberwachung des Kriegssanitätsdienstes in den Kantonen werden Kantonsinstruktoren auszubilden sein, welchen, soweit notwendig, nach Massgabe der organisationspflichtigen Ortschaften und Betriebe zur Entlastung Regionsinstruktoren beizugeben sind. Kantons- und Regionsinstruktoren müssen Aerzte sein. Dem Dienstchef des örtlichen Kriegssanitätsdienstes — womöglich ebenfalls Arzt — wäre die Ausbildung der weiteren Chargierten sowie der übrigen Sanitätsmannschaft in der Ortschaft zu übertragen.

e) *Kostentragung*. Wie weit der Bund sich an den Ausgaben für den Kriegssanitätsdienst beteiligt, werden die eidgenössischen Räte zu bestimmen haben. Es darf indessen angenommen werden, dass der Bund an Massnahmen, welche er verbindlich vorschreibt, Beiträge leisten wird.

4. Schlussbemerkung

Die Kriegserfahrungen weisen eindeutig auf die Wichtigkeit einer umfassenden Organisation des Kriegssanitätsdienstes hin. In den meisten ausländischen Fällen erwies sich die Dotation an Mannschaften für diese Aufgabe als zu schwach. Es ist deshalb notwendig, nicht nur eine leistungsfähige Organisation für die Betreuung und den Transport der Verletzten und Kranken aufzustellen, sondern den Zivilorganisationen auch eine genügende Anzahl von Samaritern zuzuteilen. Sie leisten dort die erste Hilfe und können im Katastrophenfall im Quartier oder der Ortschaft als eine Art Reserve zur Mithilfe bei der Betreuung der zahlreichen Verletzten und Kranken zusammengefasst werden.

Amerikanische Konzeption der Zivilverteidigung

Die nachstehenden Auszüge stammen aus einem unter der Bezeichnung «Project East River» der Associated Universities, Inc., of New York, bekannt gewordenen Bericht. Die Untersuchung ist von der Bundes-Zivilverteidigungsverwaltung, dem Nationalen Forschungsrat und dem Verteidigungsdepartement der USA veranlasst und am 1. Oktober 1952 auch diesen Stellen eingereicht worden. Sie wurde von Generalmajor a. D., Otto L. Nelson, Vizepräsident der «New York Life Insurance Co.», geleitet. Der neue Direktor der amerikanischen Zivilverteidigung, Val Peterson, bezeichnete die Arbeit als seinen Leitfaden. Inzwischen sind die regionalen

und gliedstaatlichen Leiter der amerikanischen Zivilverteidigung darüber zusammenfassend orientiert worden.

Die Berichterstattung hatte zur *Aufgabe*, die optimale Kombination nichtmilitärischer Massnahmen zu erwägen und zu empfehlen, welche ergriffen werden können, um — der bundesstaatlichen zivilen Verteidigungsverwaltung ihre Verantwortlichkeiten erfüllen zu helfen, die ihr durch die Vorbereitungen zur Verminderung der Folgen atomischer, biologischer, chemischer und anderer Angriffe auf die Bevölkerung und die Industrie der Vereinigten Staaten erwachsen;

- dem Nationalen Sicherheitsamt die Verantwortlichkeiten erfüllen zu helfen, welche ihm durch seine Aufgabe der Beratung des Präsidenten in bezug auf die strategische Lage von Industrien, öffentlichen Diensten, Regierungsstellen und wirtschaftlichen Unternehmungen, deren ununterbrochener Betrieb für die Sicherheit der Nation wesentlich ist, erwachsen;
- dem Verteidigungsdepartement die Zusammenarbeit mit der bundesstaatlichen zivilen Verteidigungsverwaltung und dem Nationalen Sicherheitsamt zu erleichtern und diesen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu helfen.

Der *Ausgangspunkt* für diese Studie über die zivile Verteidigung und damit verbundene militärische Massnahmen kann in den folgenden Umständen von überragender Bedeutung und Wichtigkeit zusammengefasst werden:

- spürbare und möglicherweise andauernde internationale Spannungen;
- schnelle Entwicklung und Produktion von zu Zerstörung bestimmten Waffen und Waffenträgern, die äusserst wirksam gegen Bevölkerungs- und Industriekonzentrationen, Menschen, Betriebe und Tiere in der Privatwirtschaft eingesetzt werden können;
- Verlust des Atombombenmonopols durch die Vereinigten Staaten und Verminderung des relativen Atomwaffenvorteiles, mit daraus sich ergebender verminderter Gefahr eines Vergeltungsschlags zur Verhinderung eines feindlichen Angriffes;
- zum ersten Mal in der Geschichte: Entblössung der Vereinigten Staaten auf allen Seiten im Falle von Zerstörungsangriffen.

Zusammengefasst ergibt sich für den Schlussbericht des Projektes «East River» folgender *Aufbau*:

- Der Umfang und die Komplexität des Problems und die Art eines Programmes, das notwendig ist, um die natürliche und allgemeine Apathie zu überwinden;
- die Art und Weise, wie die Gesamtaufgabe durch Militärmassnahmen begrenzt werden kann, um die Warnungszeit zu verlängern und die Intensität eines Angriffes zu vermindern; ferner die Mittel, durch welche die bundesstaatliche Leitung mithelfen kann, die Verletzlichkeit der Städte zu reduzieren;
- die allgemeinen Grundsätze, Konzeptionen und organisatorischen Richtlinien, welche, zusammenlaufend, gemeinsame Wegweiser bilden;
- die Analyse der hauptsächlichen Funktionsbereiche mit Empfehlungen für technische Verbesserungen.

*

Im Original des Berichtes kommen teilweise sehr schwerfällige Formulierungen und auch Wiederholungen vor. Die Teilübersetzung ist möglichst wörtlich. Wir möchten damit eine plastische Darstellung gegenüber der Gefahr entstehender Korrekturen vorziehen, auch wenn dies hie und da auf Kosten des Stils und unserer Terminologie geht. Das dafür ausgewählte Kapitel lautet:

Grundsätze und Richtlinien der zivilen Verteidigung

Der Plan «East River» lässt es wünschenswert, ja notwendig erscheinen, Grundsätze und Richtlinien aufzustellen, die als langfristige *Wegleitung und als Fundament dienen, auf die ein zweckentsprechendes ziviles Verteidigungssystem gebaut werden kann*. Die bundes-, gliedstaatlichen und lokalen Organisationen, denen — mit ihren begrenzten Geldmitteln und Arbeitskräften — die Aufgabe übertragen wurde, eine brauchbare Zivilverteidigung so bald als möglich auf die Beine zu stellen, hatten sich zuerst darauf zu konzentrieren, die dringenden Tagesfragen, die Einzelheiten der Organisation und des Voll-

zuges zu meistern. Häufig war man zu hastigen Improvisationen gezwungen, zudem oft auf Grund unzulänglicher Berichterstattung und ohne genügend Zeit zu sorgfältiger Prüfung und Ueberlegung. Oft war es aus verschiedenen Gründen zweckmässig, Entscheidungen zu vertagen. In Ermangelung anderer Richtlinien wurden in gewissen Fällen, mehr oder weniger blindlings, unsere eigenen Erfahrungen der zivilen Verteidigung aus dem Zweiten Weltkrieg oder die Erfahrungen der anderen grösseren, in diesen Krieg verwickelten Länder kopiert.

In einigen Fällen war das Befolgen der gemachten Erfahrungen gerechtfertigt und lobenswert, obgleich im allgemeinen Vorsicht geboten ist, da die gegenwärtige Lage in den Vereinigten Staaten sich wesentlich von derjenigen unterscheidet, die hier und anderswo während des Zweiten Weltkrieges herrschte. Die gegenwärtige Lage unterscheidet sich so sehr von derjenigen des Zweiten Weltkrieges, dass die zuständigen Stellen vorsichtig genug waren, von einer vorzeitigen Festlegung irgendwelcher Prinzipien oder Richtlinien abzusehen. Der «East River»-Plan glaubt nun aber die Zeit für gekommen, die Grundprinzipien und Richtlinien zu umreissen, auf welchen die ganze zivile Verteidigung aufgebaut werden soll. Viele dieser Prinzipien wurden bereits anerkannt und werden auch befolgt. In Tat und Wahrheit gibt es wenig umwälzend Neues oder wesentlich Verschiedenes in den hier dargelegten Grundsätzen.

Zu Beginn wird eine Definition der zivilen Verteidigung und des Zusammenhangs, in welchem dieser Begriff in diesem Bericht gebraucht wird, von Nutzen sein:

Definitionen der zivilen Verteidigung

Der Begriff «Zivile Verteidigung» wurde im Oeffentlichen Gesetz 920 des 81. Kongresses offiziell wie folgt umschrieben:

alle jene Handlungen und Vorkehrungen, die bestimmt oder unternommen werden (1.) die Folgen zu verringern, die ein Angriff auf die Vereinigten Staaten für die Zivilbevölkerung hat oder haben könnte, (2.) dem unmittelbaren Notzustand zu begegnen, der durch einen derartigen Angriff entstehen würde und (3.) Notreparaturen an oder den Notaufbau von lebenswichtigen öffentlichen Werken und Einrichtungen zu betreiben, die durch einen derartigen Angriff beschädigt oder zerstört wurden.

Ferner sind in den Ausführungen einige Massnahmen genannt, die «bestimmt oder unternommen werden sollen» a) zur Vorbereitung auf einen erwarteten Angriff, b) während eines Angriffes, c) nach einem Angriff.

Diese Definition ist selbstverständlich offiziell für die Amtsstellen, die den «East-River-Plan» unterstützen und ist daher vermutlich auch diejenige, welche den «Erläuternden Begriffen» des Planes zugrunde liegt, obgleich angenommen wurde, dass die Arbeit des Planes nicht durch gesetzliche Definitionen begrenzt werden sollte. Immerhin haben unsere Nachforschungen und Verhandlungen des vergangenen Jahres gezeigt, dass der «East-River-Plan» wenig Grund hat, von dieser offiziellen Umschreibung abzuweichen, ausser sie vielleicht zu vereinfachen und zu erweitern, um alle grossen Katastrophen zu decken. Der «East-River-Plan» deutet den Begriff «Zivile Verteidigung» folgendermassen:

alle jene Aktionen, die ausserhalb des Bereiches militärischer Operationen liegen und die notwendig sind, um die Auswirkung eines feindlichen Angriffes oder anderer Katastrophen an der Heimatfront der Vereinigten Staaten auf ein Mindestmass zu beschränken.

Zivile Verteidigung ist somit nach unserer Meinung gleichbedeutend mit «Heimatfront-Katastrophen-Abwehr». Dies ist nicht nur ein logischer und wirtschaftlicher Begriff, sondern

auch ein notwendiger, wenn die *Verteidigung gegen Katastrophen im Krieg von den Erfahrungen bei Katastrophen in Friedenszeiten lernen soll*.

Unter «allen diesen notwendigen Aktionen» verstehen wir die Mitwirkung aller Gruppen, militärischen sowie zivilen, privaten sowohl als öffentlichen; darin eingeschlossen sind ebenfalls die verschiedenen Aufgaben, die erfüllt werden müssen: Planung, Organisation, Personalbesetzung, Forschung, Ausbildung, Vollzug, und zwar vor, während und nach der Katastrophe.

Unter «Verringern» verstehen wir jene Aktion, die dazu dient, unsere Verwundbarkeit gegenüber Katastrophen zu reduzieren, wie auch jene Aktionen, die unternommen werden, den Schaden zu beheben.

Unter «Notzustand» verstehen wir die meistens offiziell bestimmte Periode zwischen dem Eintritt der Katastrophe und entweder (1.) der sofortigen Rückkehr der Gemeinde zu normalem Leben, oder (2.) der Einsetzung eines langfristigen Wiederaufbauprogrammes. Die Dauer des Notzustandes ist meistens nicht von gleicher Länge für alle Aktionen oder Gebiete und wird daher gewöhnlich die Periode vom Eintritt der Katastrophe an bis zu deren offiziellen Beendigung umfassen.

Unter «Auswirkungen auf die Heimatfront» verstehen wir die Verluste, die Panik und andere Formen gesellschaftlicher Unordnung, Vermögensschäden und andere Arten materieller Verheerung.

Unter «anderen Katastrophenursachen» verstehen wir alle nicht feindlichen Ursachen, worunter auch Industrieunfälle, weit verbreitete Pflanzen- und Tierepidemien, Ueberschwemmungen und Wirbelstürme fallen.

Zivile Verteidigung umfasst keine aktiven militärischen Kampfmassnahmen. Sie ist weder verantwortlich für die Einführung von Verdunkelungsbefehlen noch für die Inkraftsetzung des «Conelrad-Nachrichtensystems». Sie ist jedoch bei der Durchführung der Verdunkelung behilflich und übt die Kontrolle über die «Conelrad»-Radioprogramme aus. Sie umfasst jene bundespolizeilichen Massnahmen nicht, die ausschliesslich gewissen Aemtern vorbehalten bleiben, welche für die Bekämpfung der Spionage und der umstürzlerischen Tätigkeit verantwortlich sind. Auch schliesst sie die Aufsicht über irgendeine Verteidigungsmassnahme auf regulären Militärplätzen und in Atomenergieanlagen nicht ein. Diese Tätigkeiten müssen jedoch alle koordiniert werden. Schliesslich umgrenzt die zivile Verteidigung auch nicht das auf lange Sicht bezogene Wiederaufbauwerk.

Der Begriff «Zivile Verteidigung», wie er in diesem Bericht gebraucht wird, bezieht sich gewöhnlich und in grossen Zügen auf das gesamte zivile bundes-, gliedstaatliche und lokale Verteidigungsprogramm und nur selten auf die bundesstaatliche Zivil-Verteidigungsverwaltung. Der Leser sollte sich merken, in welchem Sinne der Begriff gebraucht wird.

Auf Grund dieser in der Einführung umschriebenen Prämissen und in Anbetracht der Wünschbarkeit einer möglichst schnellen Umgestaltung der kurzfristig improvisierten gegenwärtigen Lage in ein logisches und durchführbares Programm, schlägt Projekt «East River» die folgenden Grundsätze und Richtlinien als das unerlässliche Gerüst eines angemessenen zivilen Verteidigungssystems vor:

1. Die zivile Verteidigung muss ein bleibender Teil der nationalen Verteidigung sein.

Die Entwicklung atomischer, chemischer, biologischer und anderer Waffen mit grosser potentieller Zerstörungskraft, die gegen jeden Teil der Vereinigten Staaten gerichtet werden können, hat die dringende Notwendigkeit noch stärker erwie-

sen, die zivile Verteidigung als gleichberechtigten Partner neben der militärischen im Plan für die Gesamtverteidigung der Nation anzuerkennen. Wie die Armee, die Marine und die Luftwaffe muss die zivile Verteidigung solange funktionieren, als ein nationales Sicherheitsprogramm notwendig ist. Sie muss nicht nur als ein schützendes Element für die Bevölkerung und die Industrie der Vereinigten Staaten betrachtet werden, sondern auch als eine aktive Kraft, welche die Vergeltungs- und Gegenmassnahmen der bewaffneten Streitkräfte unterstützen sollte. Die zivile Verteidigung muss deshalb elastisch bleiben, um — bei wechselnden Grössen- und Bereitschaftsstufen — so funktionsfähig zu sein, wie die bewaffneten Streitkräfte, deren Bereitschafts- und Mobilmachungsgrad den Uebergang von Frieden zu Krieg und wieder zurück zum Frieden vorauszusehen versucht.

Während es die Aufgabe der bewaffneten Streitkräfte bleibt, die Verteidigungs- und Angriffskraft der Nation zu fördern und zu erhalten und, wenn nötig, die zivile Verteidigung zu unterstützen, besteht die *Haupaufgabe* der zivilen Verteidigung darin, die Oeffentlichkeit in den Aufgaben der zivilen Verteidigung zu schulen und sie darüber zu unterrichten, die Verwundbarkeit potentieller Ziele zu vermindern, Notstandsmassnahmen zu ergreifen, wenn die Katastrophe hereinbricht und überhaupt ein Notstandsprogramm, wenn ein solches nötig werden sollte, zu planen und durchzuführen.

Die Grösse der zivilen Verteidigungsaufgabe verspricht eher zu- als abzunehmen, da Zerstörungswaffen, welche gegen Industrie- und Bevölkerungskonzentrationen eingesetzt werden können, zahlenmässig und in bezug auf ihre Wirkungskraft stärker werden. Das Kriegspotential der Vereinigten Staaten, das auf den Industriebetrieben der Nation, den Maschinen und den gelernten Arbeitern fußt, wird im Verlaufe der Zeit gegen Totalangriffe immer verwundbarer. Zweckentsprechende Planung und operative Bereitschaft müssen schon in Friedenszeiten erreicht werden, wegen der Wahrscheinlichkeit eines plötzlichen, allumfassenden ersten Angriffes. Die lokalen zivilen Verteidigungspläne müssen Prioritätsmassnahmen für jene Betriebe vorsehen, die für die nationale Sicherheit und die militärische Produktion bedeutsam sind.

Angesichts der anhaltenden internationalen Spannungen wird das Problem der Entwicklung und Erhaltung einer wachsenden Verteidigung während einer langen Periode immer schwieriger. In der Geschichte sind defensive Gegenmassnahmen, zivile Verteidigung mit eingeschlossen, stets hinter der Entwicklung offensiver Waffen zurückgeblieben. Diese Lage muss geändert werden, wenn unsere Nation eine starke und lebenskräftige zivile Verteidigung schaffen und erhalten soll. Deshalb ist es unumgänglich, die zivile Verteidigung nun so auszurüsten, dass sie als ständiger Partner der militärischen in der allumfassenden nationalen Verteidigung wirksam sein kann.

2. Das zivile Verteidigungsprogramm muss als erstes Ziel jene Handlungen in den Vordergrund stellen, welche die Möglichkeiten für den einzelnen Bürger auf Ueberleben und Verkleinerung seines Vermögensschadens im Fall eines feindlichen Angriffes verbessern.

Dieses zivile Verteidigungsprogramm muss das Volk der Vereinigten Staaten überzeugen, dass — durch seine Vorfahren — die Wahrscheinlichkeit des Ueberlebens für den einzelnen Bürger stark gestiegen und die Möglichkeit eines Vermögensschadens stark vermindert sind. Ein Teil der bestehenden Teilnahmslosigkeit hat seinen Grund nicht nur in der Grösse der Aufgabe, sondern auch in der falschen Vorstellung, dass diesbezüglich nicht viel ausgerichtet werden kann. Die vorherrschende Philosophie scheint darin zu bestehen, dass, wenn schon Heim, Familie und Freunde verloren

gingen, man die Zeit aber selbst überlebte, es kaum einen Sinn hätte, sich jetzt zu sorgen und etwas zu tun, was unter Umständen einem blossen Sammeln von übrig gebliebenen Stücken gleichkäme. Der amerikanische Durchschnittsbürger sorgt sich nicht stark um das, was man mit ihm tut, nachdem er getötet wurde; aber er ist sehr stark daran interessiert, wie er die Chancen eines Ueberlebens vergrössern kann. Das bedeutet nicht, dass eine umfassende zivile Verteidigungsorganisation für die sogenannte Phase «Wegräumen der übrig gebliebenen Stücke» der Katastrophenaktionen notwendig wäre. Dieses Bedürfnis kann nur durch eine Motivierung, welche aus dem lebendigen Wunsch des Individuums stammt, die Möglichkeit seines Ueberlebens zu steigern, erfüllt werden. Wenn diese *positiven Seiten mit Erfolg* hervorgehoben werden, so wird sich auch die Wirksamkeit von Katastrophenaktionen von selbst ergeben.

3. Eine zivile Verteidigung durch Zivile muss bis zum höchstmöglichen Grade entwickelt werden.

Eine Zivilverteidigung ist notwendig, weil die Zivilbevölkerung vertrauter mit den zivilen Hilfsquellen und deren Verwendung ist und weil die bewaffneten Streitkräfte nicht von ihren Offensiv-, Retardierungs- und Defensivmassnahmen abgelenkt werden sollten, um das zu tun, was hauptsächlich Sache der zivilen Verantwortlichkeit ist. Es bleibt immerhin ein wesentlicher Anteil an der Zivilverteidigung für das Verteidigungsdepartement übrig, den es zusammen mit anderen bundesstaatlichen Organisationen zu übernehmen hat. Die Verantwortung sollte jedoch nicht dem Verteidigungdepartement überbunden werden. Es hiesse Kräfte vergeuden und unwirksam einsetzen, wenn das Militär versuchte, die Funktionen und Eigenschaften derjenigen Organisationen zu duplizieren, die geschaffen wurden, um Katastrophen wirksam zu begegnen; aber militärische Hilfsquellen können und sollten in dem Masse verwendet werden, als sie zur Verfügung stehen. Die erwünschte Rolle des Militärs in der zivilen Verteidigung ist die des Schutzes der militärischen Einrichtungen und des militärischen Personals und die Unterstützung der allgemeinen zivilen Verteidigungsoperationen, aber unter der *Kontrolle und Leitung der zivilen Zivilverteidigungsämter*. Wenn man die Zivilverteidigung zur Hauptaufgabe der bewaffneten Streitkräfte mache, würde sich dies jetzt in vergrösserten Soldatenaufgaben auswirken und im Kriegsfall in einem starken Abzug von Streitkräften für die Zivilverteidigung, und dies im Augenblick, da diese Streitkräfte am dringendsten gebraucht würden, um die Offensivkraft der Nation zu erhöhen.

Vor allem aber sind die Aufgaben der Führung, Planung und Durchführung der zivilen Verteidigungsprogramme so eng mit den gewohnten alltäglichen Pflichten der zivilen Regierung verbunden und berühren so sehr das Leben unserer Bürger, dass die Ausdehnung militärischer Leitung und Kontrolle auf diesem Gebiete vermieden werden sollte.

4. Die zivile Verteidigung muss nach dem Grundsatz organisiert und durchgeführt werden, dass bestehende Organisationen und Einrichtungen so stark als möglich zur Mitarbeit herangezogen werden sollten.

Wo immer dies möglich ist, müssen die Funktion der zivilen Verteidigung bestehenden Organisationen übertragen werden, deren gewohnte Friedenstätigkeit solche Aufgaben einschliesst oder sonst zu ihnen eine nähere Beziehung hat. *Einer Organisation, die zu Friedenszeiten eine Tätigkeit ausübt, die während des Krieges, auf einer erweiterten Grundlage, bedeutsam wird, muss die Verantwortung für diese bestimmte Verteidigungsaufgabe übertragen werden.* Eine solche Massnahme steuert der Gefahr, dass das Personal zufolge Untätig-

keit erlahmt und steigert die Zustimmung der Oeffentlichkeit und das Vertrauen in das zivile Verteidigungsprogramm.

Im lokalen Bereich muss der *Bürgermeister* die erste Verantwortung für die zivile Verteidigung übernehmen, obwohl es für ihn von Vorteil wäre, einen Vertreter als örtlichen Leiter für die zivile Verteidigung zu bestimmen, der sich mit dem Ausarbeiten der Programmeinzelheiten zu befassen hätte. Die Polizei, die Feuerwehr, die Abteilung für öffentliche Arbeiten, die Abteilungen für Wasserversorgung und Sanität, das Gesundheitsamt und die Spitäler, das amerikanische Rote Kreuz und andere zuständige Aemter sollen angewiesen werden, sich für den Ernstfall in der zivilen Verteidigung und für ihre gewohnten Verpflichtungen zu organisieren und zu üben. Ferner ist ihnen die Aufgabe zu übertragen, die Hilfsdienste zu organisieren, die sie allfällig benötigen. Auf eine ähnliche Weise müssen öffentliche Dienste wie Elektrizitäts- und Telephongesellschaften in den zivilen Verteidigungsplan eingeordnet und ihnen die Verantwortung für die Erweiterung ihrer gewohnten Tätigkeit überbürdet werden, damit auch sie einer Notlage begegnen könnten.

Aehnliches muss durch die Gliedstaaten vorgekehrt werden. Der *Gouverneur*, die Vorsteher der gliedstaatlichen Polizei, des Feuerwehrwesens, der öffentlichen Arbeiten, der Landwirtschaft, des Gesundheitsamtes und ihre Abteilungen haben den Kern der staatlichen Organisation zu bilden.

Auf der *nationalen* Ebene darf man vom Landwirtschaftsdepartement, vom öffentlichen Gesundheitsdienst und andern Stellen, deren gewohnte Tätigkeiten auch das Gebiet der zivilen Verteidigung betreffen, erwarten, dass sie die ihnen angemessene Verantwortung in der zivilen Verteidigung annehmen und in einem integrierten nationalen Programm entwickeln.

Die Abteilungen in den lokalen, gliedstaatlichen und bundesstaatlichen Regierungen, die hier erwähnt werden, sind lediglich die hervorstechenden Beispiele. Die zivile Verteidigungsaufgabe ist so entwickelt, dass auch andere Stellen einbezogen werden müssen. Für einige technische Dienste, z. B. Feuerwehr und Polizei, könnte es sich als wünschenswert erweisen, die Aktionsgebiete nicht notwendigerweise mit den politischen Grenzen parallel verlaufen zu lassen.

Natürlich wird es einige Aufgaben geben, für die keine bestehende Amtsstelle als zuständig erklärt werden kann. Solche Aufgaben fallen dann unter die Verantwortlichkeit der *zivilen Verteidigungsorganisation* auf der entsprechenden Regierungsstufe. Jedoch sollen Tätigkeiten, die sich nur auf die zivile Verteidigung beziehen und die sich nicht leicht in die gewohnten Organisationsschemata eingliedern lassen, so weit als möglich durch die bestehenden Büros übernommen werden, damit auch diese Tätigkeiten in die vorhandene Verwaltungsmaschinerie eingepasst werden können, was auch die Schaffung unbeweglicher organisierter Gruppen verhindert. Zudem muss daran erinnert werden, dass die unterschiedlichen Elementen der zivilen Verteidigung nicht auf einer Standard- oder Einheitsbasis organisiert zu werden brauchen, da die lokalen Umstände voneinander verschieden sind.

5. Die zivile Verteidigung muss hauptsächlich durch eine Erweiterung der normalen Aufgaben verschiedener Beamter auf allen behördlichen Stufen durchgeführt werden, denen Freiwillige und Freiwilligenorganisationen zur Seite stehen.

Dieses Postulat ist eine Wiederholung des vorangegangenen Grundsatzes. Es wird deshalb noch einmal besonders aufgeführt, um das Vertrauen zu betonen, das das zivile Programm auf jene setzen muss, die tagtäglich in Gemeinde, Glied- oder Bundesstaat die Arbeit leisten, die jener ähnlich oder vergleichbar ist, welche in einem Zivilverteidigungs-

Notfall verlangt würde. Individuen und Organisationen, die ähnliche Arbeit leisten, müssen als *Rückgrat* der zivilen Verteidigungsanstrengungen benutzt werden; eine zweite, sogenannte Schattenorganisation, die nur im Ernstfall gebraucht würde, ist nicht nur Verschwendug, sondern auch ein Ding der Unmöglichkeit, und zwar zufolge beschränkter Arbeitskraft und den Geboten der Wirtschaft. Freiwillige und Freiwilligenorganisationen können als äusserst wirkungsvoller Hilfsdienst zur Unterstützung bereits bestehender Organisationen eingespannt werden.

6. Die Aufgabe der zivilen Verteidigung muss begrenzt werden.

Begrenzung der zivilen Verteidigungsaufgabe schliesst alle jene Massnahmen ein, die deren Umfang möglichst beschränken, die Grenzen enger ziehen und die gesamte Arbeit zu vermindern trachten. Der Grundsatz der Begrenzung ist streng anzuwenden, da sonst die Aufgabe zu gross und zu unförmig wird und keine Hoffnung mehr besteht, sie bewältigen zu können. Drei Gruppen von *Massnahmen* scheinen wichtig zu sein: erstens muss das für die Verteidigung der Vereinigten Staaten verantwortliche Verteidigungsdepartement einen hohen Leistungsstandard setzen, der eine brauchbare zivile Zivilverteidigung garantiert. Zweitens muss die bundesstaatliche Regierung für Leitung in einem Programm auf lange Sicht sorgen, das die Verwundbarkeit der Städte vermindert und auf diese Weise fortschreitend die Aufgabe der zivilen Verteidigung reduziert. Und schliesslich müssen alle zivilen Verteidigungsorganisationen unwichtige parallellaufende Tätigkeiten vermeiden, damit die zivile Verteidigungsaufgabe begrenzt werden kann.

7. Die ganze Arbeit der zivilen Verteidigung muss richtig dimensioniert sein, und das als Voraussetzung für deren Aufspaltung in ihre einzelnen Bestandteile.

Sobald der Umfang der zivilen Verteidigungsaufgabe soweit als möglich reduziert ist, muss sie richtig dimensioniert werden, zuerst als Ganzes und dann in den Einzelheiten, damit die Zuteilung oder *Uebersicht* über die Pflichten und Verantwortlichkeiten möglich wird. Dimensionierung heisst Bemessung, Beschreibung und Spezifizierung der gesamten Verteidigungsaufgabe und schliesst eine Umschreibung der Variationsmöglichkeiten und Toleranzen in diesem Bemessungsvorgang ein. Wenn die Bemessung ungenau ist oder wenn die Variationsmöglichkeiten der Aufgabe potentiell zu gross bleiben, ist keine zufriedenstellende Dimensionierung möglich. Genaue Dimensionierung ist eine notwendige Voraussetzung für die Aufteilung der zivilen Verteidigungsaufgabe in bestimmte, leicht zu bewältigende Teile, für die Zuteilung dieser Aufgaben und die Zuweisung besonderer Verantwortlichkeiten.

8. Zivile Verteidigungsfunktionen müssen klar umschrieben und die Verantwortlichkeiten für jede Funktion genau zugeteilt werden.

Im Notfall ist die Aufgabe der zivilen Verteidigung zu komplex und hängt von so vielen behördlichen Stellen ab, dass die richtige Zuteilung der Verantwortlichkeiten für einen festgesetzten Leistungsstandard von ausschlaggebender Bedeutung ist, wenn wirkungsvolle Ausführung und Koordination erreicht werden sollen. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die gesamte Arbeit in leicht zu bewältigende und genau umschriebene *Aufgaben* unterteilt wird und ausdrückliche Verantwortlichkeiten für einen festgesetzten Leistungsstandard bestimmten Personen und Stellen überbunden werden.

9. Die zivile Verteidigung muss in der Verwirklichung ihres Programmes mit den hergebrachten und übernommenen Methoden, Mitteln und Organisationen übereinstimmen.

Die zivile Verteidigung wird keinen Erfolg haben, wenn sie versucht, auf eine drastische Art und Weise hergebrachte

und übernommene Methoden, Mittel und Organisationen unter der Annahme zu ändern, dass die Umstände eines zivilen Verteidigungsnotstandes dies bedingen. Es wird für die zivile Verteidigung besser sein, sich den bestehenden Methoden anzupassen als drastische Aenderungen zu erzwingen, auch dann, wenn diese auf Grund ihrer grösseren Wirksamkeit in Notfällen gerechtfertigt werden könnten. Auch sollte die zivile Verteidigung nicht — etwa auf der Basis einer Notwendigkeit der zivilen Verteidigung — versuchen, drastische Aenderungen in der gewohnten und anerkannten Rolle der Regierung herbeizuführen. Daraus folgt natürlich nicht, dass wünschbare Aenderungen und Verbesserungen, die durch normale Bedürfnisse in Friedenszeiten oder durch einen Notfall der zivilen Verteidigung diktieren werden, auf diese Weise ausgeschlossen sein sollen.

10. Doppelter Gebrauch der Ausrüstung und Einrichtungen für die zivile Verteidigung sollte bis zum höchstmöglichen Grad ermutigt werden.

«Zweifacher Gebrauch» ist der Begriff für die Verwendung der gleichen Ausrüstung und Einrichtungen für normale zivile Bedürfnisse und die Bedürfnisse der zivilen Verteidigung. Eine zivile Zivilverteidigung kann dann am besten auf einer permanenten Grundlage ausgeführt werden, wenn jede Gelegenheit benutzt wird, um zweifachen Gebrauch von der Ausrüstung, den Einrichtungen und den öffentlichen Werken zu machen. Wenn die Zwecke der zivilen Verteidigung auf einer sparsamen und wirkungsvollen Grundlage durch eine bereits vorhandene Einrichtung erreicht werden können, so sollte dies soweit subventioniert werden, dass die Kosten der benötigten und wünschbaren Umstellung zum Gebrauch durch die zivile Verteidigung gedeckt sind. Im weiteren darf eine Einrichtung, deren Existenz allein aus Gründen der zivilen Verteidigung gerechtfertigt werden kann, auch zu Friedenszwecken verwendet werden; aber solche Zwecke sollten nicht dazu dienen, das Projekt zu rechtfertigen. Der Gebrauch in Friedenszeiten darf die Verfügbarkeit der Einrichtungen für Katastrophenmassnahmen nicht gefährden. Die Einwendungen gegen einen zweifachen Gebrauch werden durchaus anerkannt und es ist selbstverständlich, dass dieser Grundsatz sorgfältig und allmählich durchgeführt werden muss.

11. Nicht alle Gegenden der Vereinigten Staaten sind von der gleichen Verwundbarkeit in bezug auf die verschiedenen Möglichkeiten der Drohung, und die zivilen Verteidigungsprogramme müssen auf die Ansprüche der einzelnen Regionen abgestimmt werden.

Es ist selbstverständlich, dass die städtischen und anderen Gebiete, die wichtige industrielle und militärische Einrichtungen enthalten, der Drohung durch atomische Zerstörung ganz besonders ausgesetzt sind. Grosse Bevölkerungskonzentrationen bieten besondere Probleme in bezug auf Gesundheit, Krankendienst, Unterkunft und Evakuierung. Anderseits können auch ländliche Gebiete ganz besonders in die biologische Kriegsführung gegen Ernten und tierische Futtermittel einbezogen werden. Gebiete, die kleinere Städte und kleinere Bevölkerungsgruppen enthalten und die nicht unmittelbar an verwundbare städtische Bezirke und andere verletzliche Ziele angrenzen, sind die Hauptstützen einer beweglichen Hilfe und bilden Aufnahmegeriete. Die besondere Natur der Drohung muss für jedes Gebiet umschrieben werden, und die Anstrengung der zivilen Verteidigung sollte darauf ausgehen, einen Schutz gegen diese Bedrohung zu schaffen und andern Gebieten die notwendige Unterstützung zu leihen. Besonders sollte die Tatsache voll anerkannt werden, dass gleiche Pläne und Programme nicht für alle Gebiete berechtigt sind und dass die stärksten zivilen Verteidigungsimpulse aus der vollen Anerkennung der Vorteile und Gefahren in jedem Gebiete stammen.

12. Die zivile Verteidigung muss wirkungsvoll organisiert werden, und zwar mit Prioritäten für das wichtigste Ziel und die unmittelbar angrenzenden Unterstützungsgebiete. Hier nach muss sie auf andere Gebiete ausgedehnt werden.

Die zivile Verteidigung muss zuerst in den wichtigsten Ziel- und benachbarten Unterstützungsgebieten auf einer Prioritätsbasis gut organisiert werden. Damit ist nicht gesagt, dass ein einzelner oder eine Gemeinde, welche einem Angriff ausgesetzt sein könnten, davon abgehalten werden sollten, die Initiative zu ergreifen, um die Möglichkeiten eines Überlebens zu verbessern, die wahrscheinlichen Schäden an Einrichtungen zu vermindern, die Fähigkeit, den Schaden zu reparieren, zu erhöhen. Damit wird lediglich vorgeschlagen, dass sowohl die bundesstaatlichen wie auch die gliedstaatlichen Behörden den Akzent und die Unterstützung zuerst in die wichtigsten Ziel- und Unterstützungsgebiete verlegen sollten. Eine wirksame zivile Verteidigungsverwaltung sollte die notwendige Führung übernehmen, um die zivile Verteidigung auf einer Prioritätsbasis höchst wirkungsvoll zu gestalten, indem mit den wichtigsten Gebieten begonnen und ein wirksames Programm nach und nach im ganzen Lande durchgeführt wird. Die ganze Nation wird davon, wenn auch unter sehr verschiedenen Bedingungen, berührt. Programme, die für eine Gemeinde unzweckmäßig sind, müssen vermieden werden, da sonst einige unglückliche Zwischenfälle aufgebaut und als Anklage gegen das ganze Programm benutzt werden.

13. Herabminderung der Verwundbarkeit der Ziele ist eine Hauptaufgabe der zivilen Verteidigung.

Herabminderung der Verwundbarkeit städtischer Ziele ist ein ebenso wichtiger Bestandteil des gesamten zivilen Verteidigungsprogrammes wie die Kontrolle über eine Katastrophe. Tatkräftiges Handeln zur Zerstreuung neuer Stadtgebildungen und zur Minderung der Verwundbarkeit im Falle von Angriffen ist dann wichtig, wenn wir Schritt mit dem Entwicklungstempo neuer Waffen halten wollen. Eine solche Aktion ist dann realisierbar, wenn man sie zugleich auf kurze und auf lange Sicht unternimmt. Die Bevölkerung und die Produktionskapazität, die die wichtigsten Quellen unserer Verteidigungsproduktion und unserer Städte darstellen, um einen Gegenangriff in die Wege zu leiten, finden sich in den städtischen Gegenden der Nation konzentriert. Diese verhältnismäßig wenigen städtischen Bezirke werden wahrscheinlich immer Zielscheiben bleiben und können nicht unverletzlich gemacht werden; aber sie können zu weniger anziehenden Zielen umgestaltet werden, und ihre physische Struktur kann so verbessert werden, dass sie eher imstande sind, einem Angriff standzuhalten und somit die Wahrscheinlichkeit einer völligen Vernichtung reduzieren. In der kommenden Zeit der Massenproduktion von Atombomben und anderer ungewöhnlicher Waffen wird jene Nation einen vielleicht für den Kriegsausgang entscheidenden Vorteil gewinnen, die ihre städtischen Bevölkerungskonzentrationen weniger verletzlich zu gestalten vermochte.

Wenn unsere städtischen Bezirke zu immer weniger einträglichen Zielscheiben werden sollen, so sind eine *aktive Zerstreuungspolitik*, eine räumliche Aufteilung neuer Siedlungen, zusammen mit Anweisungen zum Schutz vor den Wir-

kungen der Waffen, erforderlich. Eine solche Politik geht dem allgemeinen Zuge einer neuen Wohnungs-, Handels- und Industrieentwicklung in der Umgebung städtischer Bezirke parallel. Unsere Städte können sich nur dann vor Angriffen sicher fühlen, wenn sie eine tatkräftige Politik betreiben, welche die Einverleibung gewisser Strukturmerkmale in neue Gebäude verlangen kann, die dazu bestimmt sind, den Schutz für die Menschen und die Produktionsmittel zu erhöhen.

Rückbildung der verletzlichen Teile der städtischen Gebiete ist ebenfalls wichtig. Auch hier begegnen sich die Notwendigkeiten der Verteidigung mit gesunden Massnahmen städtischer Bau- und Entwicklungspolitik zu Friedenszeiten.

14. Komplexität und Umfang der zivilen Verteidigungsaufgabe bedingen eine stete, sorgfältig geplante Arbeit.

Als Bestandteil der nationalen Verteidigung stellt die zivile Verteidigung eine *dauernde Aufgabe* dar. Ihre Komplexität und ihr Umfang bedingen eine sorgfältige Planung und eine andauernde, sich über Jahre erstreckende Tätigkeit. Militärische Prioritäten sollten weder dazu missbraucht werden, die zivilen Verteidigungsanstrengungen unter einen wirkungsvollen Stand herabzumindern, noch die Schwungkraft eines sich entwickelnden Programmes zu unterbrechen. Zivile Verteidigungsrioritäten für bestimmte Gegenden sollten mit einer zeitlichen Einteilung verbunden werden und die Entwicklung des Programmes, die Rekrutierung eines eisernen Bestandes gelernter Arbeiter, die Vorsorge für die Information der Öffentlichkeit und die Ausdehnung des Freiwilligenprogrammes enthalten. Ein richtig aufgebautes ziviles Verteidigungssystem erfordert eine permanente Planung. Im Atomzeitalter darf es sich nicht nur um ein zeitlich begrenztes Notprogramm handeln.

15. Das zivile Verteidigungsprogramm muss sich zu allererst auf die Anstrengungen des Individuums und der Gemeinde verlassen können, dass diese ihre Überlebenschancen zu steigern, Schäden zu verringern versuchen und sich so rasch wie möglich von einem allfälligen feindlichen Angriff zu erholen trachten.

Der Zweck des zivilen Verteidigungsprogrammes muss darin bestehen, den Individuen und Gemeinden beizubringen, sich selbst zu helfen. Der Selbsterhaltungstrieb gibt dazu den nötigen Anstoß, und ein weiterer Impuls erwächst aus dem natürlichen Wunsch, andern zu helfen.

Der Gliedstaat sollte mit seinen Reserven einspringen, sobald die lokalen Reserven erschöpft sind. Die einzelnen Gliedstaaten sollten zu gegenseitiger Hilfe bereit sein und im gleichen Sinne sollte auch die Bundesregierung den betroffenen Staaten helfen, wenn in irgendeiner Gegend die erforderliche Hilfe von außen über die Kräfte der Gliedstaaten ginge.

In Tat und Wahrheit heißt dies, dass *die zivile Verteidigung auf dem einzelnen Bürger ruht*. Auf eine gleiche Weise soll auch auf die Gemeinde Verlass sein, dass sie zuerst alle Reserven aufbraucht, bevor sie sich an den Gliedstaat um Hilfe wendet. Der Gliedstaat seinerseits muss alles in seiner Kraft stehende vorkehren, bevor er die Bundesregierung um

A.